

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB für das Geschäftsjahr 2014

Gute Corporate Governance ist Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Leitung und Überwachung des Unternehmens an national und international anerkannten Standards auszurichten, um die nachhaltige Wertschöpfung unseres traditionsreichen Unternehmens langfristig zu sichern.

Zusätzlich zu der nachfolgenden Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2014 können Informationen über die Corporate Governance der Daimler AG auch dem Corporate Governance Bericht auf den Seiten 182 ff des Geschäftsberichts 2014 entnommen werden. Der Geschäftsbericht steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung ab dem 17.02.2015 auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.daimler.com/investor-relations/berichte-und-kennzahlen/berichte> zum Abruf bereit.

Die Angaben nach § 289a HGB sind Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts für die Daimler AG und den Konzern, jedoch gemäß § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht in die Prüfung durch den Abschlussprüfer einzubeziehen.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Daimler AG entspricht den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit deren Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 30. September 2014 mit Ausnahme von Ziffer 3.8 Absatz 3 (Höhe des Selbstbehalts bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat) und einer vorsorglich erklärten Abweichung von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 (konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und wird den Empfehlungen auch künftig mit den genannten Abweichungen entsprechen. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2013 hat die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit den bereits genannten Ausnahmen und der in der letzten Entsprechenserklärung für die Zeit bis 31. Dezember 2013 vorsorglich erklärten Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 2 S. 6 betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und für ihre variablen Vergütungsteile) entsprochen.

Höhe des Selbstbehalts bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8 Absatz 3). Für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Directors & Officers-Versicherung (D & O-Versicherung) wie in den Vorjahren ein nach Ansicht der Daimler AG angemessener Selbstbehalt vereinbart. Dieser entspricht jedoch nicht dem gesetzlich geforderten Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder in Höhe von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zum Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung. Da die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats auf eine funktionsbezogene fixe Vergütung ohne erfolgsorientierte Bestandteile beschränkt ist, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder in Höhe des Eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung im Vergleich zu den Mitgliedern des

Vorstands, deren Vergütung aus fixen und erfolgsorientierten Bestandteilen besteht, wirtschaftlich betrachtet zu einem unverhältnismäßigen Ergebnis führen.

Konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2).

Der Aufsichtsrat hat die Zielvorgabe für seine Zusammensetzung hinsichtlich der Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder und der Berücksichtigung potenzieller Interessenkonflikte im Lichte des Mitbestimmungsgesetzes und mangels Einflusses auf die Besetzung der Arbeitnehmerseite auf die Anteilseignerseite beschränkt.

Die in der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2013 vorsorglich erklärte Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 2 S. 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und für ihre variablen Vergütungsteile) ist mit Wirkung zum 01. Januar 2014 entfallen. Mit Wirkung zum 01. Januar 2014 haben die Mitglieder des Vorstands der Aufnahme von Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex entsprechenden Höchstgrenzen in ihre laufenden Dienstverträge zugestimmt.

Stuttgart, im Dezember 2014

Für den Aufsichtsrat
Dr. Manfred Bischoff
Vorsitzender

Für den Vorstand
Dr. Dieter Zetsche
Vorsitzender

Relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Deutscher Corporate Governance Kodex. Das deutsche Recht, insbesondere das Aktien-, das Mitbestimmungs- und das Kapitalmarktrecht, sowie die Satzung der Daimler AG bilden den Rahmen für die Corporate Governance des Unternehmens. Zur Ausgestaltung dieses Rahmens gibt der Deutsche Corporate Governance Kodex Empfehlungen und Anregungen. Diese wurden im Berichtsjahr weder geändert noch ergänzt. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat lediglich die Erläuterungen der empfohlenen Mustertabellen zur Darstellung der Vorstandsvergütung in den Anlagen zum Kodex präzisiert und diese Präzisierungen am 30. September 2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Eine gesetzliche Pflicht, die in den Empfehlungen und Anregungen des Kodex niedergelegten Standards zu befolgen, besteht nicht. Vorstand und Aufsichtsrat sind aber nach dem Prinzip »comply or explain« gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Entsprechenserklärung abzugeben und Abweichungen von den Kodex-Empfehlungen offenzulegen und zu begründen. Mit den in der Entsprechenserklärung vom Dezember 2014 genannten und begründeten Ausnahmen entsprach und entspricht die Daimler AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Entsprechenserklärung ist auf [S. 181](#) des Geschäftsberichts abgedruckt und kann auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.daimler.com/dai/dcgk abgerufen werden. Dort sind zudem die nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre sowie der aktuelle Deutsche Corporate Governance Kodex verfügbar.

Den Anregungen des aktuellen Kodex entsprach und entspricht die Daimler AG mit nur einer Ausnahme: Abweichend von der Anregung in Ziffer 2.3.4 wird die Hauptversammlung nicht in kompletter Länge, sondern nur bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen, um den Charakter der Hauptversammlung als eine Präsenzhauptversammlung unserer Aktionäre zu wahren. Darüber hinaus könnte eine weitergehende Übertragung, insbesondere eine solche der Wortbeiträge der Aktionäre, die Diskussion der Aktionäre mit der Verwaltung belasten und als nicht gerechtfertigter Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Aktionäre empfunden werden. Das Persönlichkeitsrecht der Aktionäre tritt in der gebotenen Abwägung nicht automatisch hinter ein Übertragungsinteresse zurück. Dies wird belegt durch das gesetzliche Erfordernis einer Legitimationsgrundlage für die vollständige Übertragung in der Satzung oder einer Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

Grundsätze unseres Handelns. Weitere unternehmensweit angewandte Maßstäbe für gute Unternehmensführung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind unsere Standards geschäftlichen Verhaltens. Sie setzen sich aus verschiedenen Dokumenten und Richtlinien zusammen und beruhen auf den Unternehmenswerten Begeisterung, Wertschätzung, Integrität und Disziplin. Mit diesen Standards hat Daimler ein Orientierungsgerüst für regelkonformes und integrires Verhalten geschaffen.

Richtlinie für integrires Verhalten. Die Richtlinie für integrires Verhalten definiert die bei Daimler geltenden Verhaltensgrundsätze und Leitlinien für das tägliche Handeln. Dies betrifft den Umgang sowohl miteinander im Unternehmen als auch mit Kunden und Geschäftspartnern. Fairness, Verantwortung und die Achtung von Gesetzen und Rechten sind dabei wesentliche Prinzipien. Die Richtlinie für integrires Verhalten basiert auf einem gemeinsamen Werteverständnis, das zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickelt wurde. Sie enthält neben allgemeinen Verhaltensgrundsätzen unter anderem Anforderungen und Regelungen zur Wahrung der Menschenrechte, zum Umgang mit Interessenkonflikten und zur Untersagung von Korruption in jeglicher Form.

Auch die »Grundsätze zur sozialen Verantwortung« sind Bestandteil der Richtlinie für integrires Verhalten. Sie sind für den gesamten Konzern bindend. Daimler bekennt sich darin zu den Prinzipien des UN Global Compact und somit zu den international anerkannten Menschen- und Arbeitnehmerrechten, wie der Achtung von Kinder- und Zwangsarbeit, zur Koalitionsfreiheit und zu nachhaltigem Umweltschutz. Zusätzlich verpflichtet sich Daimler, die Chancengleichheit zu wahren und das Prinzip »gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit« einzuhalten. Die Richtlinie für integrires Verhalten ist im Internet unter www.daimler.com/dai/iuc zugänglich.

Business Partner Broschüre. Für Daimler ist integrires Verhalten Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit der Broschüre »Anständige Geschäfte. Unsere gemeinsame Verantwortung.« erklärt Daimler seine ethischen Grundsätze und die damit verbundene Erwartungshaltung an Geschäftspartner. Weltweit haben mehr als 63.000 externe Partner – zum Beispiel alle Lieferanten, Joint-Venture-Partner, Händler, Marketing- und Sponsoring-Partner – die Broschüre erhalten. Auch die Business Partner Broschüre steht im Internet unter www.daimler.com/dai/iuc zur Verfügung.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Der Daimler AG ist durch das deutsche Aktienrecht ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle Trennung vorgibt (Two-tier- Board). Der Vorstand leitet das Unternehmen, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und berät. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Vorstand. Der Vorstand der Daimler AG bestand zum 31. Dezember 2014 aus sieben Mitgliedern. Er wurde zum 1. Januar 2015 auf acht Mitglieder erweitert. Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe sind im Internet unter www.daimler.com/dai/vorstand verfügbar. Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortungsbereiche informieren auch die S. 44 f. des Geschäftsberichts.

Kein Mitglied des Vorstands nimmt mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Der Vorstand leitet die Daimler AG und den Daimler-Konzern. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, legt die Unternehmensziele fest und entscheidet über die operative Planung. Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorgaben in eigener Verantwortung. Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die die Verantwortungsbereiche mehrerer Vorstandsmitglieder betreffen, werden im Gesamtvorstand behandelt. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Arbeit im Vorstand koordiniert der Vorstandsvorsitzende.

Der Vorstand stellt die Quartals- und Halbjahresberichte des Unternehmens, den Jahresabschluss der Daimler AG, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf. Er sorgt dafür, dass die Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden, und wirkt darauf hin, dass die Konzernunternehmen diese beachten (Compliance). Zu den Aufgaben des Vorstands gehört es ferner, ein angemessenes und effizientes Risikomanagementsystem einzurichten und zu überwachen.

Für bestimmte, vom Aufsichtsrat definierte Arten von Geschäften, die von grundlegender Bedeutung sind, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. In regelmäßigen Abständen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Strategie des Unternehmens, die Unternehmensplanung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt.

Der Vorstand hat sich eine im Internet unter www.daimler.com/dai/go verfügbare Geschäftsordnung gegeben, die unter anderem das bei Beschlussfassungen zu beachtende Verfahren regelt und Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen enthält.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet.

Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der Daimler AG besteht nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz aus 20 Mitgliedern. Sie werden zur Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung gewählt. Zur anderen Hälfte besteht der Aufsichtsrat aus Vertretern, die von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns gewählt werden. Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter www.daimler.com/dai/aufsichtsrat und auf den S. 52 f. des Geschäftsberichts verfügbar. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand über die Strategie des Unternehmens, die Unternehmensplanung, die Umsatzentwicklung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance berichten. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsrechte vorbehalten. Ferner hat der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, dem Prüfungsausschuss und – zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats – gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden näher festgelegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzurufen. Erstbestellungen erfolgen in der Regel für drei Jahre. Zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation unter Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Alter, die Internationalität, das Geschlecht und andere persönliche Eigenschaften. Der Aufsichtsrat legt ferner das System der Vorstandsvergütung fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt, auch in der zeitlichen Entwicklung. Für diesen Vergleich hat der Aufsichtsrat den oberen Führungskreis unter Heranziehung der unternehmensinternen Bezeichnung der Hierarchiestufen festgelegt und als relevante Belegschaft die Belegschaft der Daimler AG in Deutschland abgegrenzt. Für die individuelle Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2014 betragsmäßige Höchstgrenzen bestimmt.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und die Lageberichte. Mit der Billigung ist der Jahresabschluss der Gesellschaft festgestellt. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner eigenen Prüfung und über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2014 ist auf den S. 46 ff. des Geschäftsberichts abgedruckt und im Internet unter www.daimler.com/dai/ara abrufbar.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder insbesondere die Einberufung und Vorbereitung seiner Sitzungen sowie das Prozedere der Beschlussfassung regelt. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter www.daimler.com/dai/go verfügbar.

Sitzungen des Aufsichtsrats werden regelmäßig in getrennten Gesprächen der Arbeitnehmervertreter und der Anteilseignervertreter mit den Mitgliedern des Vorstands vorbereitet. Jede Aufsichtsratssitzung sieht eine sogenannte Executive Session für Erörterungen des Aufsichtsrats in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands vor.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, berücksichtigen neben den Anforderungen von Gesetz, Satzung und Deutschem Corporate Governance Kodex auch einen Kriterienkatalog von Qualifikationen und Erfahrungen. Hierzu gehören zum Beispiel Marktkennntnisse in den für Daimler besonders wichtigen Regionen, Expertise im Management von Technologien und Erfahrungen in bestimmten Managementfunktionen. Zudem sind Persönlichkeit und Integrität sowie die Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Alter, Internationalität, Geschlecht und anderer persönlicher Eigenschaften wichtige Voraussetzungen für die effektive Zusammenarbeit im Aufsichtsrat sowie eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands.

Im Hinblick auf seine eigene Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Die Daimler AG unterbreitet ihren Aufsichtsratsmitgliedern bei Bedarf Fortbildungsangebote. Mögliche Inhalte sind unter anderem technologische und wirtschaftliche Entwicklungen, Bilanzierung und Rechnungslegung, Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, Compliance, rechtliche Neuerungen und Vorstandsvergütung.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat vier Ausschüsse gebildet, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist: den Präsidialausschuss, den Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss und den Vermittlungsausschuss. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenum spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen im Internet unter www.daimler.com/dai/go zur Verfügung, ebenso wie die aktuelle Besetzung dieser Ausschüsse unter www.daimler.com/dai/ara, die auch der S. 53 des Geschäftsberichts zu entnehmen ist.

Präsidialausschuss. Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der in der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Der Präsidialausschuss gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und ist für deren vertragliche Angelegenheiten verantwortlich. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand sowie für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Dabei beachtet er die entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Präsidialausschuss entscheidet auch über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, berichtet dem Aufsichtsrat laufend und unverzüglich über die von ihm erteilten Zustimmungen und legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich eine Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Genehmigung vor.

Darüber hinaus berät und entscheidet der Präsidialausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Er ist als einziger Aufsichtsratsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite. Der Nominierungsausschuss berücksichtigt dabei die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie die konkreten Ziele, die der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung festgelegt hat. Des Weiteren definiert er die Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat.

Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der bei der entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Clemens Börsig, erfüllt das Kriterium der Unabhängigkeit und verfügt ebenso wie das neue Mitglied des Ausschusses Joe Kaeser über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Auch Herr Dr. h. c. Bernhard Walter, der bis zu seinem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat im April 2014 den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehatte, erfüllte die Anforderungen der Unabhängigkeit sowie der Expertise und langjährigen Erfahrung in den genannten Bereichen. In tiefer Trauer und Dankbarkeit nimmt das Unternehmen Abschied von Herrn Dr. Walter, der im Januar 2015 verstorben ist.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung, dem Risiko- und Compliance Management System sowie dem internen Kontroll- und Revisionssystem. Er diskutiert mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontroll- und Revisionssystems und des Compliance Management Systems. Über die

Arbeit der Internen Revision und der Compliance- Organisation lässt er sich regelmäßig berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des Business Practices Office über Beschwerden und Informationen zu etwaigen Rechtsverstößen oberster Führungskräfte entgegen. Er lässt sich regelmäßig über die Behandlung dieser Beschwerden und Hinweise informieren.

Die Halbjahres- und Quartalsberichte erörtert der Prüfungsausschuss vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler AG, zur Billigung des Konzernabschlusses und zum Gewinnverwendungsvorschlag. Der Ausschuss gibt ferner Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Der Abschlussprüfer berichtet dem Prüfungsausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

Schließlich genehmigt der Prüfungsausschuss Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen.

Vermittlungsausschuss. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Er ist ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz genannte Aufgabe wahrzunehmen. Danach hat der Vermittlungsausschuss Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn im ersten Wahlgang die für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wurde.